

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Herausgeber:** Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1974)  
  
**Rubrik:** Doktrin und Recht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### III. DOKTRIN UND RECHT

#### Neue Beitritte zu den Genfer Abkommen

Im Berichtsjahr sind zwei Staaten den Genfer Abkommen von 1949 beigetreten. Es handelt sich um das Sultanat von Oman (durch Beitritt vom 31. Januar 1974) und die Republik Guinea-Bissau (durch Beitritt vom 21. Februar 1974).

Bei diesen Daten handelt es sich um jene, an denen der Schweizerische Bundesrat die offiziellen Beitrittsurkunden erhalten hat.

Durch diese beiden Beitritte ist die Zahl der den Genfer Abkommen von 1949 angehörenden Staaten auf 138 gestiegen.

#### Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts

Im Berichtsjahr befasste sich die Rechtsabteilung des IKRK wie in den Vorjahren vorwiegend mit der Neubestätigung und der Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts. Das positive Ergebnis der vom IKRK seit 1968 unternommenen Vorbereitungsarbeiten gab dem Unternehmen den entscheidenden Anstoss und veranlasste die schweizerische Regierung, in ihrer Eigenschaft als Depositarstaat der Genfer Abkommen von 1949 eine diplomatische Konferenz für Anfang 1974 einzuberufen.

#### **Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts** (1. Sitzungsperiode)

Unter dem Vorsitz von Pierre Graber, Vizepräsident des Schweizerischen Bundesrates und Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, fand diese Konferenz vom 20. Februar bis 29. März 1974 in Genf statt.

Einhundertneunundzwanzig Regierungsdelegationen nahmen an den Arbeiten der Konferenz teil; die von den betreffenden regionalen zwischenstaatlichen Organisationen anerkannten Befreiungsbewegungen waren von der Konferenz aufgefordert worden, ohne Stimmrecht an den Debatten der Konferenz und ihrer wichtigsten Ausschüsse teilzunehmen; ferner waren Beobachter der Liga der Rotkreuzgesellschaften, der Vereinten Nationen, der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zahlreicher staatlicher und nichtstaatlicher internationaler Organisationen anwesend.

Die Entwürfe für Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die das IKRK mit Hilfe von Regierungsexperten und Rotkreuzsachverständigen ausgearbeitet hatte, dienten der Konferenz als Diskussionsgrundlage. Gemäss Artikel 33 der Geschäftsordnung trugen die an den Arbeiten der Konferenz teilnehmenden IKRK-Experten die Artikel der Protokollentwürfe vor, die der Konferenz zur Prüfung unterbreitet wurden, und antworteten auf die Fragen der Delegierten, die sich auf diese Entwürfe bezogen.

Zu Beginn der Konferenz fanden neunzehn Plenarsitzungen statt, in deren Verlauf sie die Fragen bezüglich der Teilnahme an der Konferenz, der Organisation ihrer Arbeit und der Genehmigung ihrer Geschäftsordnung erledigte; danach fand eine allgemeine Debatte statt. Anschliessend betraute sie drei Hauptausschüsse mit der Prüfung der Protokollentwürfe, wobei die zu erörternden Fragen folgendermassen verteilt wurden:

*I. Ausschuss:* Fragen über die Anwendung des humanitären Völkerrechts in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten; Fragen über die Anwendung des humanitären Völkerrechts im Falle von internationalen bewaffneten Konflikten und über die Kontrolle der Anwendung; grundlegende Gewähr für die sich im Gewahrsam einer Konfliktpartei befindliche menschliche Person im Falle nichtinternationaler bewaffneter Konflikte.

Der I. Ausschuss prüfte mit besonderer Aufmerksamkeit Artikel 1 des I. Protokollentwurfs, der in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar ist. Er nahm eine Abänderung an, die darauf abzielt, den Kampf eines Volkes gegen die Kolonialherr-

schaft, die ausländische Besetzung und rassistische Regime als bewaffnete internationale Konflikte bei der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts im Sinne der Charta der Vereinten Nationen anzusehen.

*II. Ausschuss:* Die Frage des Schutzes der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen in beiden Arten von bewaffneten Konflikten; Zivilschutz; Hilfsaktionen; Identifizierung und Kenntlichmachung des Sanitätspersonals, der Sanitätseinheiten und -transportmittel.

Der II. Ausschuss diskutierte ausführlich über die Fragen der Definierung (die Genfer Abkommen von 1949 schweigen zu diesem Punkt); er nahm einen Artikel an, der die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen definiert. Ebenso wurde der grundsätzliche Begriff, die Verwundeten und Kranken unter allen Umständen zu achten, angenommen.

*III. Ausschuss:* Fragen über den Schutz der Zivilbevölkerung und der Kampfmethoden und -mittel in beiden Arten von bewaffneten Konflikten.

Der III. Ausschuss nahm die Grundregel des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten sowie die Definierung dieser Bevölkerung an.

Die Diplomatische Konferenz bildete ferner einen *ad-hoc-Ausschuss* über die Waffen, der beauftragt wurde, die Frage des Verbots oder der Einschränkung des Einsatzes konventioneller Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedlos treffen können, aus humanitärer Sicht zu prüfen.

Die Diplomatische Konferenz unterbrach ihre Arbeiten, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, sie zu Ende zu führen; dies lag in erster Linie an der Fülle des zu behandelnden Stoffes. Angesichts der erzielten Ergebnisse äusserten die Delegationen den Wunsch, die Konferenz möge ihre Arbeiten in einer zweiten Sitzungsperiode fortsetzen. In der Schlussitzung verkündete der Vorsitzende der Konferenz die Absicht der schweizerischen Regierung, die Teilnehmer zu einer zweiten Sitzungsperiode im Jahre 1975 einzuladen, welche die Arbeiten fortsetzen soll, da die Ausschüsse die Prüfung der Protokollentwürfe an der Stelle wieder aufnehmen sollen, an der sie ihre Arbeiten unterbrochen haben.

## **Vorbereitung der zweiten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz**

Gleich nach Abschluss der ersten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz nahm die Rechtsabteilung eine eingehende Untersuchung ihrer Ergebnisse vor; sie prüfte alle Entwürfe für Abänderungen und Vorschläge, die die Delegationen eingereicht hatten, und welche Folgen die im Rahmen der Ausschüsse angenommenen Beschlüsse auf die beiden Zusatzprotokolle haben könnten.

Da einige Probleme im Verlauf der Vorarbeiten nicht genügend vertieft worden waren, zog die Rechtsabteilung privat eine Reihe von Sachverständigen zu Rate, namentlich in Fragen des Strafrechts.

## **Regierungsexpertenkonferenz über den Einsatz gewisser konventioneller Waffen**

Dem Wunsche der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Teheran 1973), der 28. Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Diplomatischen Konferenz selbst entsprechend, veranstaltete das IKRK im Berichtsjahr eine Regierungsexpertenkonferenz über den Einsatz gewisser konventioneller Waffen. Diese Konferenz, zu der das IKRK alle Regierungen und nationalen Befreiungsbewegungen eingeladen hatte, die zur Teilnahme an der Diplomatischen Konferenz zugelassen waren, fand vom 24. September bis 18. Oktober in Luzern statt. Sie lief nach einem vom IKRK ausgearbeiteten Programm ab, das der ad-hoc-Ausschuss gebilligt hatte. Das IKRK veröffentlichte den Bericht über diese Konferenz in englischer, französischer und spanischer Sprache und stellte ihn den Teilnehmern an der zweiten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz zur Verfügung. Eine provisorische Fassung war zuvor an die Regierungen geschickt und an die Mitglieder des ersten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen verteilt worden.

## **Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen**

Im Rahmen seiner Arbeiten bezüglich der Neubestätigung und der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts nahm das IKRK als Beobachter an folgenden Zusammenkünften teil:

### *— Ausschuss für die Stellung der Frau*

Vom 14. Januar bis 1. Februar 1974 fand am Sitz der Vereinten Nationen in New York die fünfundzwanzigste Sitzungsperiode des Ausschusses für die Stellung der Frau statt. Auf der Tagesordnung dieses Ausschusses standen namentlich Punkte wie die Frage nach dem Schutz der Frauen und Kinder in Zeiten des Notstands und bewaffneter Konflikte im Kampf um den Frieden, die Selbstbestimmung, die nationale Befreiung und die Unabhängigkeit, welche Gegenstand eines Erklärungsentwurfs bildete. Dieser Erklärungsentwurf wurde mit 20 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

### *— Neunundzwanzigste Vollversammlung der Vereinten Nationen*

Unter dem Titel «Napalm und andere Brandwaffen und alle Aspekte ihres eventuellen Einsatzes» interessierte sich der erste Ausschuss ganz besonders für die Arbeiten der Diplomatischen Konferenz, die diesem Thema gewidmet waren, und für den Bericht der vom IKRK nach Luzern einberufenen Regierungsexpertenkonferenz. In ihrer Resolution 3255A (XXIX) stellte die Vollversammlung mit Genugtuung fest,

*dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sich bereit erklärt hat, eine weitere Regierungsexpertenkonferenz einzuberufen, welche neue Auskünfte erhalten und prüfen soll, sich auf die klassischen Waffen beschränken würde, die Gegenstand von Vorschlägen zum Verbot oder zur Einschränkung ihres Einsatzes waren — oder sein können — und welche die Möglichkeit, den Inhalt und die Form dieser Vorschläge zum Verbot oder zur Einschränkung prüfen würde.*

In Ziffer 3 des verfügenden Teils dieser Resolution fordert die Vollversammlung ferner

*die Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts auf, auch weiterhin die Frage des Einsatzes von Napalm und anderen Brandwaffen sowie einer Reihe anderer klassischer Waffen zu prüfen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen können, und eine Einigung über eventuelle Regeln zu suchen, welche den Einsatz dieser Waffen verbieten oder einschränken, und in diesem Zusammenhang auch die Ergebnisse der ersten Regierungsexpertenkonferenz und das Arbeitsprogramm zu prüfen, das eine zweite Regierungsexpertenkonferenz befolgen könnte.*

In seiner weiteren Resolution zu dem gleichen Thema, der Resolution 3255B (XXIX), verurteilte die Vollversammlung den Einsatz von Napalm und anderen Brandwaffen in bewaffneten Konflikten, wenn hiervon Menschen betroffen werden und der Umwelt und/oder Naturschätzen Schaden zugefügt wird. Sie forderte alle Regierungen, das IKRK, die Sonderorganisationen und die anderen betroffenen internationalen Organisationen auf, dem Generalsekretär Mitteilung über den Einsatz von Napalm und anderen Brandwaffen in bewaffneten Konflikten zu machen.

Der dritte Ausschuss nahm die Resolution 3220 über die Hilfe und die Zusammenarbeit bei der Suche nach Personen an, die im Verlauf von bewaffneten Konflikten vermisst wurden oder umgekommen sind. Nachdem die Vollversammlung die Konfliktparteien aufgefordert hat, alle erdenklichen Vorkehrungen zu treffen, um beim Auffinden und der Identifizierung der Gräber behilflich zu sein, sprach sie sich anerkennend über die vom IKRK unternommenen anhaltenden Bemühungen aus und forderte alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, mit den Schutzmächten oder ihren Vertretern und dem IKRK auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten. Der Generalsekretär wurde gebeten, die Resolution der Diplomatischen Konferenz zur Kenntnis zu bringen.

Der sechste Ausschuss der Vollversammlung (juristische Fragen) befasste sich mit der Gesamtheit der sich auf die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beziehenden Fragen. In Resolution 3319

*dankt die Vollversammlung dem Bundesrat für die Einberufung der zweiten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts für 1975 und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für seine Bereitschaft, im Jahre 1975 eine weitere Regierungsexpertenkonferenz über den Einsatz gewisser klassischer Waffen einzuberufen.*

Sie gab dem Wunsch Ausdruck, dass sich die Diplomatische Konferenz über die noch schwebenden Probleme einigen kann, und beschloss, dieses Thema auf die Tagesordnung der dreissigsten Sitzungsperiode der Vollversammlung zu setzen.

Wie man sieht, bekundete die Vollversammlung reges Interesse an den Arbeiten des IKRK auf juristischem Gebiet, und die erwähnten Resolutionen beweisen die enge vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem IKRK<sup>1</sup>.

### **Beziehungen zu anderen zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen**

Im Rahmen der Vorbereitungen für die zweite Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz nahm das IKRK an zahlreichen Tagungen teil, welche die aktuellen Probleme des humanitären Völkerrechts zum Gegenstand hatten. So stand es namentlich ununterbrochen mit der *Gruppe der nichtstaatlichen Organisationen* in Verbindung, die mit der Prüfung dieser Fragen beauftragt ist; mehrmals wurden Vertreter des IKRK zur Teilnahme an den Zusammenkünften dieser Gruppe aufgefordert, die der Prüfung der Protokollentwürfe und der Ausarbeitung neuer diesbezüglicher Vorschläge gewidmet waren.

---

<sup>1</sup> Der gesamte Wortlaut dieser Resolutionen wurde in der Januar-Ausgabe der *Revue internationale de la Croix-Rouge* auf den Seiten 44 bis 52 abgedruckt.

Das IKRK war ferner an folgenden Tagungen vertreten:

— *Gespräch am Runden Tisch über die aktuellen Probleme des humanitären Völkerrechts*; das Treffen wurde vom Internationalen Institut für humanitäres Recht, dessen Sitz sich in San Remo (Italien) befindet, vom 6. bis 9. September 1974 veranstaltet. Diese Zusammenkunft rein privater Natur sollte einen Gedankenaustausch über die Ergebnisse der ersten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz gestatten und einige der Probleme vertiefen, die im Verlauf der zweiten Sitzungsperiode der Konferenz geprüft werden sollen. Rund fünfzig Sachverständige aus allen Teilen der Welt nahmen an dieser Tagung teil.

— *Hundertjahrfeier der Brüsseler Erklärung*; der Ausschuss für den Schutz des Menschenlebens in bewaffneten Konflikten (eine Arbeitsgruppe der Internationalen Gesellschaft für Militärstrafrecht und Kriegsrecht) veranstaltete vom 12. bis 14. Dezember 1974 in Brüssel ein Kolloquium mit dem Thema: «Der Begriff des internationalen bewaffneten Konflikts: neue Perspektiven». Dieses Kolloquium fand anlässlich der Hundertjahrfeier der Brüsseler Erklärung von 1874 über die Kriegsgesetze und -bräuche statt. Rund hundert Sachverständige nahmen an diesen Arbeiten teil.

## Verbreitung und Dokumentation

### **Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes und der Genfer Abkommen**

*Fünfundzwanzigjahrfeier der Unterzeichnung der Genfer Abkommen*: Anlässlich des 25. Jahrestages der Unterzeichnung der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>1</sup> hat das IKRK eine

---

<sup>1</sup> — Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde;  
— Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See;  
— Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen;  
— Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Botschaft ausgearbeitet, in der es an die Bedeutung und die wichtige Rolle dieser Abkommen erinnerte. Die Botschaft wurde an alle nationalen Rotkreuzgesellschaften mit der Aufforderung verschickt, sie über Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten.

*Resolutionsentwurf für die Generalkonferenz der UNESCO:* In Zusammenarbeit mit dem Henry-Dunant-Institut hat das IKRK für die Generalkonferenz der UNESCO (Oktober/November 1974) einen Resolutionsentwurf über die Verbreitung der Genfer Abkommen vorbereitet, der das Wesentlichste der XII. Resolution der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Teheran, November 1973) übernimmt<sup>1</sup>. Dieser Entwurf wurde von der Generalkonferenz der UNESCO einstimmig angenommen.

*Ausbildungslehrgänge beim IKRK für Instruktionsoffiziere:* Entsprechend der XII. Resolution der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz veranstaltete das IKRK in Genf zwei Ausbildungslehrgänge für Offiziere, die sich auf humanitäres Völkerrecht spezialisieren und anschliessend für die Verbreitung der Genfer Abkommen bei den Streitkräften ihres jeweiligen Landes verantwortlich sind.

Der erste dieser Lehrgänge fand vom 29. April bis 10. Mai statt. Sechs Offiziere der folgenden Länder nahmen daran teil: Dahome, Elfenbeinküste, Mali, Mauretanien, Senegal und Zaire.

Der zweite Lehrgang fand vom 4. bis 9. November statt. Die sechs Offiziere, die daran teilnahmen, kamen aus folgenden Ländern: Ghana, Indonesien, Philippinen, Sierra Leone und Thailand.

*Besuch belgischer Offiziere beim IKRK:* Am 30. September kam eine Gruppe von 25 höheren belgischen Militärpersonen zum IKRK, um sich mit dem für die Verbreitung des humanitären Völkerrechts zur Verfügung stehenden Material vertraut zu machen und sich über die praktische Anwendung der Genfer Abkommen zu informieren.

---

<sup>1</sup> Siehe Tätigkeitsbericht 1973, S. 86.

*VII. Internationaler Fortbildungslehrgang für Militärärzte:* Beim VII. Internationalen Fortbildungslehrgang für junge Militärärzte, der im September/Oktobre in Belgien stattfand, hielt ein Vertreter des IKRK Vorträge über humanitäres Völkerrecht.

*Ausbildungslehrgänge beim IKRK für Vertreter der nationalen Gesellschaften:* Vom 28. Oktober bis 15. November absolvierte ein Vertreter des Bulgarischen Roten Kreuzes ein Praktikum beim IKRK, um sich mit der Tätigkeit des Komitees vertraut zu machen und die von letzterem unternommenen Massnahmen zu studieren, mit denen es den Regierungen und den nationalen Gesellschaften hilft, die Verbreitung und die Anwendung der Genfer Abkommen zu gewährleisten.

Ebenfalls im November weilte eine Praktikantin des Türkischen Roten Halbmonds beim IKRK.

*Unterricht des humanitären Völkerrechts:* In Anwendung der XII. Resolution der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz schickte das IKRK am 1. Mai ein Rundschreiben an alle nationalen Gesellschaften, in dem es ihnen einen systematischen Unterrichtsplan über das Rote Kreuz für die höheren Schulen vorschlug.

Das IKRK setzte ausserdem seine Aktion für die Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes bei der Schuljugend fort; so veranstaltete es eine Reihe von Vorträgen für rund 700 Schüler der Genfer Gymnasien; in Zusammenarbeit mit dem Basler Ortsverband des Schweizerischen Roten Kreuzes wurde eine solche Vortragsreihe für rund 350 Basler Oberschüler organisiert.

\*  
\*   \*

## **Soldatenhandbuch**

Auch im Berichtsjahr wurde die Verbreitung des Soldatenhandbuchs in den verschiedenen Teilen der Welt fortgesetzt.

Das IKRK sandte nahezu 5.000 Exemplare nach *Afrika*, die für die Streitkräfte der folgenden acht Länder bestimmt waren: Dahome, Gambia, Kamerun, Liberia, Mali, Obervolta, Sierra Leone

und Tschad. In einem neunten Land, in Zaire, konnte das Verteidigungsministerium mit Hilfe der ihm vom IKRK überlassenen Photolithographien das Handbuch drucken, nachdem eine lingalische Übersetzung angefertigt worden war.

Für *Nordafrika* bestellte der Marokkanische Rote Halbmond beim IKRK 2.000 Exemplare des Soldatenhandbuchs in französischer und arabischer Sprache.

In *Lateinamerika* wurden 500 Exemplare des Handbuchs nach Uruguay geschickt.

Im *Nahen Osten* schickte das IKRK an seine Delegation in Kairo 100 Exemplare des Handbuchs für die senegalesischen «Blauhelme» der Nottruppe der Vereinten Nationen.

In *Europa* übergab das IKRK dem Portugiesischen Roten Kreuz Photolithographien des Handbuchs, damit es dasselbe an Ort und Stelle drucken lassen kann. Die italienische Ausgabe des Soldatenhandbuchs, von dem 30.000 Exemplare gedruckt wurden, ist auch erschienen.

\*  
\* . \*

### **Schulhandbuch und Lehrerhandbuch**

In *Lateinamerika* druckte Chile 25.000 Exemplare des Schulhandbuchs «Das Rote Kreuz und mein Land». El Salvador und Mexiko druckten je 10.000 Exemplare sowie eine gewisse Zahl des Lehrerhandbuchs. Auf Wunsch Brasiliens wurde ein Entwurf vorbereitet, dessen Zeichnungen die Besonderheiten des Landes berücksichtigen.

In *Afrika* wurden ein Restposten von 25.700 Exemplaren des Schulhandbuchs in arabischer und französischer Sprache sowie 900 Exemplare des Lehrerhandbuchs an drei Länder verteilt, die beim IKRK einen entsprechenden Antrag gestellt hatten: Algerien, Marokko und Mauretanien.

In *Asien* wurden 200.300 Exemplare des Schulhandbuchs und 15.000 des Lehrerhandbuchs in der jeweiligen Landessprache für vier Länder, die beim IKRK einen entsprechenden Antrag gestellt hatten, neu gedruckt: Sri Lanka, Indonesien, Philippinen und Laos. Für die Republik Khmer wurden 25.000 Exemplare in der Landessprache und für Malaysia 5.000 Exemplare in malaischer Sprache gedruckt.

In *Europa* baten Portugal und Italien das IKRK, einen Entwurf vorzubereiten und bei den Zeichnungen die Gepflogenheiten der jeweiligen Länder zu berücksichtigen.

## **Veröffentlichungen**

Im Berichtsjahr wurden rund 30 Veröffentlichungen, die nahezu völlig vergriffen waren, neu gedruckt. Ferner gab das IKRK zwei neue Veröffentlichungen in arabischer Sprache heraus: den «Kursus von fünf Vorlesungen» von H. Coursier und «Das IKRK und die arabische Welt» von R. Chalaby. Es setzte seine Arbeiten an einer deutschen Ausgabe des Berichts über seine Tätigkeit zugunsten der Zivilhäftlinge in den Konzentrationslagern fort.

Das IKRK gab im Berichtsjahr eine Serie von vier farbigen Plakaten in je 7.200 Exemplaren heraus, auf denen die Anwendung der Genfer Abkommen veranschaulicht wird.

Auf audio-visuellem Gebiet drehte das IKRK einen neuen Film mit dem Titel «Humanité d'abord», der den Unterricht über die Genfer Abkommen in der Welt schildert.

---